

Stadtratsvorsitzender
Herrn Guido Henke

Änderungsantrag zur BV 178-(VII.)2021 Antrag auf Befreiung von § 4 Abs. 1 der Satzung zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung der Stadt Haldensleben

Sehr geehrter Herr Henke,

zur oben genannten BV möchten wir folgende Änderung einbringen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf seiner Sitzung am 24.06.2021 die Befreiung von § 4 Abs. 1 der Satzung zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung der Stadt Haldensleben für den Grünlandumbruch mit anschließender Neuansaat für die Flurstücke 5,6,7,8,9,10,13,463/4, 580/1, 592/12, 593/12, 594/12, 594/14, in der Gemarkung HDL, Flur 7 und die Flurstücke 88/3, 89/3, 91/2, 93, 94,95,98/1, 101,106,107, 108, 232/109, 234/105, 236/104, 238/103,240/102, 242/100, 244/99 der Gemarkung Wedringen, Flur 4 eine „Grünland-Neuansaat“, die den Bestimmungen der zuständigen Landwirtschaftsämtern für Grünlandumbuch entsprechen, zu erteilen.

Begründung:

Ein Kräuteranteil, wie im Ursprungsantrag gefordert, entspricht nicht den bundeseinheitlichen Vorgaben in der „Trinkwasserschutzzone 2“ keine N-Eintrag in den Boden zu zulassen, bzw. alles zu unternehmen, den Boden so viel wie möglich N zu entziehen.

Des Weiteren möchte der landwirtschaftliche Nutzer/Pächter eine Verbesserung der Nutzung dieser Flächen (Heumahd) erreichen, da auf Grund trinkwasserrechtlicher Bestimmungen eine Beweidung nur eingeschränkt (sehr geringer Tier-Besatz) möglich ist.

Einer Mahd-Nutzung oben genannter Flächen für Heu und auch aus anderen „landwirtschaftlich-ökonomischen Gründen“ steht ein Kräuteranteil von 30% im Widerspruch zu den Absichten des Antragsstellers.

Sollte dem Antrag nicht zugestimmt werden, wird der Pächter von der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung absehen und die bestehenden Verträge kündigen. Da die Stadt nur einen sehr geringen Anteil an Eigentumsflächen dort besitzt, können Schadensersatzansprüche Dritter (anderen privaten Eigentümer) auf die Stadt zu kommen.

Außerdem entspricht die Grünlandsatzung der Stadt nicht mehr dem ursprünglich Ziel der Satzung ein uneingeschränkte Umwandlung von Grünland in Ackerland bzw. anderen Nutzung vorzubeugen,dieses ist seit Jahre über andere Gesetze diverser landwirtschaftlicher Ämter geregelt, was zum Zeitpunkt der Fassung der Städtischen Grünlandsatzung nicht der Fall war.

Gezeichnet

Mario Schumacher
Fraktionsvorsitzender CDU/FDP